



Gemeindeblatt Schwenningen

Ortsteile
Schwenningen & Gremheim



Nr. 5 | 31. Mai 2021

RATHAUS Schwenningen, Schulstr. 3, 89443 Schwenningen, Tel 09070 257 | Fax 1062

1. Bürgermeister: Johannes Ebermayer

E-Mail: gemeinde@schwenningen-bayern.de | Internet: www.schwenningen-bayern.de

Amtsstunden im Rathaus Schwenningen

Donnerstag 16 – 18 Uhr

Oder Sie melden sich telefonisch
und wir vereinbaren vor Ort einen Termin!

Krisendienste – Bayern 0800 655 3000

Wir sind für Sie da – Hilfe bei psychischen Krisen

Einsendeschluss für Veröffentlichungen
ins Gemeindeblatt...
...immer bis zum 20. des Monats!



www.vg-hoechstaedt.de

Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau

Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau

Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10

89420 Höchstädt a.d. Donau

Tel.: 09074 44 0

E-Mail: info@hoechstaedt.de

Internet: www.vg-hoechstaedt.de

Montag, Dienstag,

Donnerstag, Freitag 8.15 bis 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Bitte vorab telefonisch
Termin vereinbaren!



Blutspendendienst
des Bayerischen Roten Kreuzes



Mittwoch

09.06.

16:30–20:30 Uhr

HÖCHSTÄDT

Kim-Sporthalle

Pfalz-Neuburg-Str. 23 - Zugang ü Haupteingang!

www.blutspendendienst.com/hoechstaedt



Bestattungsdienst:

für Schwenningen Institut KLEINLE 0175 62 37 782

für Gremheim Institut WERNER 09084 920 648

Sie haben was verloren/gefunden...?

Bitte, melden Sie sich im Rathaus.

Störungsmeldung der Straßenbeleuchtung - LEW:

<https://sms.stoerung-melden.de/sms/>

Allgemeine Mitteilungen:

Donautal-Radelspaß auch 2021 nicht in gewohnter Form, Radfans können sich dennoch auf radreichen Sommer freuen Ersatzkonzept ist in Planung: Nähere Informationen zum Donautal-Radelspaß-Sommer gibt es demnächst auf www.donautal-radelspaß.de und der Facebook-Fanpage.

Termin für den Donautal-Radelspaß 2022 – Wertingen: 10. und 11. Sept. 2022

Regionaler Einkauf:

Unterstützen Sie unsere örtlichen Geschäfte und
Handwerker – auch während Corona
anrufen & abklären & abholen
kaufen Sie im Ort und regional ein!

Vielen Dank:

Herzlichen Dank an die Bürger für Ihren fleißigen Einsatz bei der Kehrpflicht der Straßen, Pflege der Ränder und Entfernung der Gräser an Ihren örtlichen Grundstücken und anliegenden Flächen. Viele Hände schaffen das schnell und es ergibt ein gesamtes, gepflegtes Bild der Straßen und Wege. Vielen Dank!



Verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes - Gremheimer Donaubrücke gesperrt

Aufgrund der Sanierung der Donaubrücke bei [Gremheim](#) wird die Donaubrücke für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Umleitung ist großräumig ausgeschildert. Die Sperrung dauert bis Anfang August 2021. Im Zuge der Brückensanierung wird auf der Donaubrücke der Fahrbahnbelag mit Abdichtung erneuert. Zudem werden neue Fahrbahnübergänge eingebaut. Wir bitten um Ihr Verständnis. Vielen Dank!

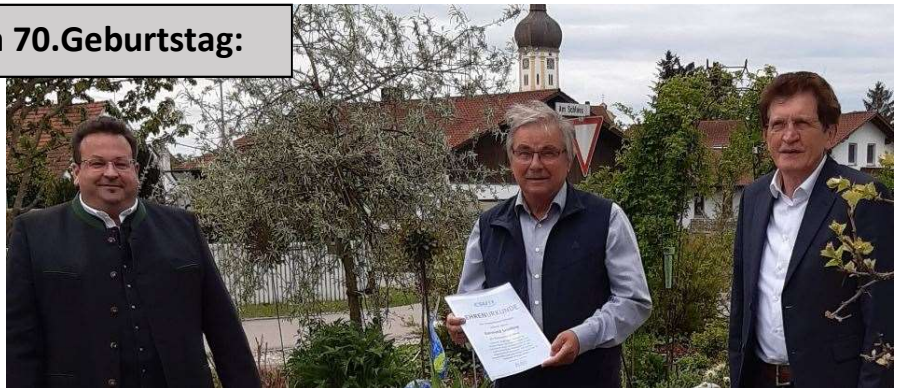
Bericht aus dem Gemeinderat:

Breitbandausbau in der Gemeinde Schwenningen - Gigabitförderrichtlinie (BayGibitR) des Freistaates Bayern - Glasfaseranschluss in jedes Gebäude - Für uns ergeben sich dabei äußerst günstige Förderbedingungen, da nahezu das gesamte Gemeindegebiet, 513 von 600 Adressen, einschließlich Dettenhart, die Aussiedlerhöfe und Schwaigen förderfähig sind. Kostenschätzungen für den Ausbau des gesamten Gemeindegebiets belaufen sich auf maximal 4,5 Mio. €, die im Ausbaue Zeitraum von bis zu vier Jahren zu kalkulieren sind. Bei der vorgenannten Förderquote, von 90% würde sich ein Eigenanteil der Gemeinde Schwenningen, ebenfalls verteilt auf vier Haushaltsjahre, von maximal 450.000 € ergeben. Der Gemeinderat hat daraufhin einen einstimmigen Beschluss zum Breitbandausbau gefasst, ein großer Schritt in die Zukunft!



Herzlichen Glückwunsch zum 70. Geburtstag:

Am 19. Mai überbrachte ich meinem Vorgänger im Bürgermeisteramt Reinhold Schilling die besten Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag im Namen der Gemeinde. Ebenso wurde ihm der Ehrenvorsitz der CSU Schwenningen verliehen.



MdL Georg Winter überreichte Reinhold Schilling die silberne Ehrenraute der CSU für seine Verdienste in 24 Jahren als 1. Bürgermeister und in 12 Jahren als Mitglied des Kreistages. Herzlichen Glückwunsch.

Vereinsmitteilungen:

Edelweiß Schützen



Schützenverein Edelweiß Schwenningen, Anfang Mai hat der Schützenverein von der **Raiffeisen-Volksbank Donauwörth** ein großzügige Spende in Höhe von **500€** erhalten. Das Geld fließt in den Kauf einer neuen Jugendpistole. Wir wollen damit das Pistolenschießen im Verein ausbauen und den Jugendschützen mehr Möglichkeiten bieten. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich bei der Raiffeisenbank. Hoffentlich dürfen wir den Schießbetrieb bald wieder aufnehmen!
Euer Schützenverein

Damengymnastik Gremheim, neuer Monat – erneuter Versuch! Sollten die Inzidenzzahlen es diesem Monat erlauben, in der Gruppe Fahrrad zu fahren, wären dies unsere Termine für Juni:

9. Juni, 16. Juni, 23. Juni und der 30. Juni

Bitte die aktuellen Werte über die Tagespresse oder Funk und Fernsehen verfolgen.

Abfahrt wie gehabt, um 19:30 Uhr am Feuerwehrhaus. Auf ein neues Hoffen, Eure Elke

Altpapiersammlung SC Blindheim/Gremheim, der Sportverein führt am Samstag den 12. Juni eine **Altpapiersammlung in Gremheim** durch. Die Anwohner werden gebeten, das Altpapier gebündelt bis 9:00 am Straßenrand bereit zu legen. Es ist drauf zu achten, dass Papier und Kartonagen getrennt bzw. trennbar sind. Weitere Sammlungen im September & Dezember. Grüße, Georg Hausmann, Vorstand SCBG

SC Blindheim/Gremheim, Kinder-Ballsport-Gruppe, der Sportverein plant nach den Sommerferien eine neue Kinder-Ballsport-Gruppe zu eröffnen. Angesprochen sind Kinder im Alter von ca. 5 bis 10 Jahren. Zwei engagiert und ausgebildete Übungsleiter werden mit den Kindern viele verschiedene Ballsportarten durchführen. So lernen die Kinder viele Ballsportarten kennen und sind vielseitig in Bewegung. Geplanter Termin wäre jeweils Dienstag Nachmittag (ca. 16-19 Uhr). Interessierte melden sich bitte über die SCBG Homepage oder direkt unter georg.hausmann@freenet.de MfG, Georg Hausmann, Vorstand SCBG

Stellenangebot aus der Verwaltungsgemeinschaft:

Die **Gemeinde Finningen** sucht für die gemeindlichen Kindergärten ab 01.09.2021 einen

Erzieher (m/w/d) sowie einen **Pfleger** (m/w/d)

in befristeter Teilzeitbeschäftigung.

Ausführliche Informationen zur ausgeschriebenen Stelle finden Sie unter:

<https://www.vg-hoechstaedt.de/rathaus-service/stellenausschreibung/>

Wie freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Ausbildungs- bzw. Arbeitszeugnisse) bis **04.06.2021** an die Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Personalabteilung, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unsere Personalabteilung, **Herr Jürgen Veh** (09074 44-44), sowie **Frau Gabriele Feistle** (09074 44-45) gerne zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung

Gemeinde Schwenningen für das Jahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schwenningen folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.527.050 Euro
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.622.900 Euro ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v.H.

- für die übrigen Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwenningen, den 10. Mai 2021, Gemeinde Schwenningen, Johannes Ebermayer, 1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit innerhalb der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt auf.

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Der Gemeinderat Schwenningen hat in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 400 v.H. und die Grundsteuer B auf 300 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2021 verzichtet wird.

Festsetzung: Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeit: Die Grundsteuer für das Jahr 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Jahresbetrag am 01.07.2021 fällig. Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens bis zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder durch Widerspruch (siehe 1.) oder unmittelbar durch Klage (siehe 2.) angefochten werden.

1. Wenn ein Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schwenningen, Schulstraße 3 A, 89443 Schwenningen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Amtliche Bekanntmachungen:

Wasserrecht; Rechtsetzungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an der Egau von Fluss-km 0,3 bis 23,9 dem Zwergbach von Fluss-km 0,0 bis 24,2, dem Klosterbach von Fluss-km 1,5 bis 18,6 mit Ruthengraben, Pulverbach und Egaugraben sowie dem Brunnenbach von Fluss-km 0,0 bis 4,5 auf den Gebieten der Gemeinden Bachhagel, Blindheim, Dillingen, Finningen, Haunsheim, Höchstädt, Lauingen, Schwenningen, Syrgenstein, Wittislingen und Ziertheim durch Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG;

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, für alle Gewässer mit Schadenspotenzial (sog. Hochwasserrisikogebiete) die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung festzusetzen. Zuständig zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde zur Erstellung der Hochwasserkarten und das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Rechtsbehörde zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung (Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-).

Derzeitige Rechtslage Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete an der Egau, dem Zwergbach und dem Klosterbach mit Pulverbach, Ruthengraben und Egaugraben erfolgte erstmals durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Dillingen vom 24.03.2015 und wurde mit Bekanntmachung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau um zwei weitere Jahre bis zum 23.03.2022 verlängert.

Des Weiteren besteht am Zwergbach das Vorranggebiet H27 Zwergbach für den Hochwasserabfluss und -rückhalt des am 20.11.2007 in Kraft getretenen Regionalplanes der Region Augsburg. Am Brunnenbach erfolgte die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets mit Bekanntmachung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 25.09.2020.

Die sich daraus ergebenden Vorgaben und Einschränkungen bei der baulichen Entwicklung gelten seither.

2. Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀) Seit kurzem liegen dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zusammengestellten, aktualisierten Unterlagen und Karten für die in Ziff. 1. genannten Überschwemmungsgebiete für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit 100 (HQ₁₀₀) vor. Die Unterlagen und Karten wurden an die aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Darstellung von Hochwassergefahren angepasst. Ein hundertjährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass nach einem hundertjährlichen Hochwasserabfluss nicht unbedingt weitere 100 Jahre bis zum nächsten großen Hochwasser vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Deshalb geht der Gesetzgeber auch nur von einem mittleren Hochwasserereignis aus.

Es wird ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Im Hochwasserbereich vorhandene Anlagen und Gebäude genießen selbstverständlich auch weiterhin Bestandsschutz.

3. Ziele der Festsetzung Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere: Ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden, Gefahren kenntlich gemacht werden, freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden. Die amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes. Und auf eines ist noch hinzuweisen. Grundsätzlich kann es überall zu Überschwemmungen kommen, wenn z.B. bei extremen Niederschlagsereignissen (Wolkenbruch) das Wasser oberflächlich abfließt. Diese Gefahr wird in den Karten nicht dargestellt. Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind kraft Verordnung rechtsverbindlich. D. h., dass jeder die gesetzlich festgelegten Gebote und Verbote beachten muss (neben den Vorgaben der Verordnung insbesondere die §§ 78 und 78a WHG).

4. Verfahren zur Ausweisung und Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau führt aufgrund der nun vorliegenden neuen Überschwemmungsgebietskarten zum ermittelten Hochwassergebiet (s. anliegende Übersichtskarten) ein wasserrechtliches Rechtsetzungsverfahren durch. Dessen Grundlage beruht auf § 76 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 46 Abs. 1 bis 3 BayWG. Dabei ist vorgesehen, für die Egau, dem Zwergbach, dem Klosterbach mit Ruthengraben, Pulverbach und Egaugraben sowie dem Brunnenbach ein Überschwemmungsgebiet auf der Basis des HQ₁₀₀ festzusetzen. Vor dem Erlass einer Verordnung sind mögliche Betroffene nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Verfahrensunterlagen samt Karten einzusehen und Einwendungen vorzubringen. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten. Der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung mit den Unterlagen und Karten liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau während den Geschäftszeiten

vom **18.05.2021** bis **20.06.2021** zur Einsicht aus.

Zusätzlich können der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung mit den Unterlagen und Karten unter folgendem Link während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden: <https://www.vg-hoechstaedt.de/>

Jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, kann **bis spätestens zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 07.07.2021, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau, 89407 Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins wird gebeten.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Auslegungsstelle oder beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (**Art. 73 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-**) Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Bedenken und Anregungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

die Zustellungen der Entscheidungen über die Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.